

## **Anlage 1**

### **Gemeinde Wustermark**

#### **Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes**

# **Abwägungsprotokoll**

**der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Zeitraum 22.05.17 bis 30.06.17) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Zeitraum 03.07.17 - 17.08.17) am Entwurf des Lärmaktionsplanes,**

bestehend aus

- dem Bericht über den Aktionsplan der Gemeinde Wustermark (Stand Februar 2017)
- der Präsentationsvorlage zum Aktionsplan (Stand Februar 2017)

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>I</b>	<b><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></b>	
I.I	<b><u>Landesbehörden</u></b>	
L1	<b>Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr</b> Gubener Str. 24, 03046 Cottbus Stellungnahme vom 28.07.2017	
1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 der Gemeinde Wustermark für den Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes werden die Lärmauswirkungen von Eisenbahnstrecken mit einer Streckenbelegung von &gt; 30.000 Zügen/Jahr betrachtet.</p> <p>In der Gemeinde Wustermark betrifft das die Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berlin — Hannover (ICE-Strecke) und Dallgow-Döberitz — Wustermark — Rathenow (Lehrter Bahn), die das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung queren und</li> <li>• Hennigsdorf — Wustermark — Ludwigsfelde (Berliner Außenring), die das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung quert.</li> </ul> <p>Im Ergebnis der Betrachtungen werden im vorliegenden Lärmaktionsplan bereits realisierte Lärmschutzmaßnahmen dargestellt und erforderliche Maßnahmen zur weiteren Lärminderung aufgezeigt, die sowohl Maßnahmen in der Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG (im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Eisenbahnstrecken) als auch der Gemeinde umfassen.</p> <p>Maßnahmen zur Lärminderung sind dabei sowohl Maßnahmen an Fahrweg und den Schienenfahrzeugen als auch Maßnahmen des aktiven (Neubau von Schallschutzwänden/-wällen, Erweiterung und Erhöhung vorhandener Schallschutzwände) und passiven (Schallschutzfenster, Festsetzung von Schalldämmmaßen für Gebäudefassaden, ...) Lärmschutzes.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen den vorliegenden Lärmaktionsplan keine Einwände.</p>	Zustimmung

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Ich bitte aber bei der Planung konkreter Maßnahmen zur Lärminderung, die insbesondere den Fahrweg betreffen, zu beachten, dass Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs, in Zuständigkeit des LBV hier insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) durch bauliche Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden sollten,</p> <p>Eine abschließende Beurteilung geplanter Lärmschutzmaßnahmen und deren mögliche, zeitlich begrenzte Auswirkungen auf den SPNV können auf der Grundlage des Lärmaktionsplanes nicht beurteilt werden,</p> <p>Dieses kann erst beim Vorliegen von Planungsunterlagen zu konkreten Vorhaben erfolgen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger (SPNV) werden durch den vorliegenden Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark für Haupteisenbahnstrecken des Bundes nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich
4	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich
I.II	<b><u>Behörden</u></b>	
B1	<b>Landkreis Havelland</b> Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow Stellungnahme vom 04.08.2017	
B1.1	<b>Gesundheitsamt</b>	
1	In Ergänzung des bestehenden Lärmaktionsplanes (2. Stufe) der Gemeinde Wustermark, der bisher nur für die Lärmquelle Straßenverkehr vorlag, wird hier erstmals die Lärmbelastungssituation durch Schienenverkehrslärm untersucht (Datenbasis 2012/2013). Relevante Haupteisenbahnlinien sind die Hochgeschwindigkeits- und Regionalbahnstrecke Berlin – Hannover („Lehrter Bahn“) sowie die Regionalbahnstrecke Hennigsdorf – Wustermark – Potsdam/Ludwigsfelde („Berliner Außenring“).	Zustimmung

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die hohe Verkehrsinfrastrukturdichte im westlichen Umland von Berlin führt zu einer sehr hohen Lärmbetroffenheit durch Schienenverkehrslärm der hier untersuchten Gemeinde mit ihren Orts- und Gemeindeteilen. Dabei kommt es auch zu einer Überlagerung der Schallquellen aus Eisenbahn- und Straßenverkehr.</p> <p>Räumlich und lärmbelastungsmäßig am stärksten betroffen ist dabei der Ortsteil Priort beidseitig der Bahntrasse des Berliner Außenrings. Hier gibt es bislang keine Schallschutzwände. Obwohl Schallschutzwände an der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover auf Basis der Prognose im Planfeststellungsverfahren an diversen Streckenabschnitten realisiert wurden, bestehen auch hier aktuelle (neue?) Lärmbetroffenheiten in bahnnahen Straßenabschnitten der Ortslagen Wustermark und Wernitz sowie darüber hinaus durch Überlagerung mit dem Straßenverkehr in Dyrotz.</p> <p>Insgesamt sind ganztägig 340 Personen mindestens hohen Lärmbelastungen durch Schienenverkehrslärm von über 65 dB(A) ausgesetzt, davon 70 Personen sehr hohen Belastungen von über 70 dB(A). Aus gesundheitlicher Sicht ist Lärm ein hoher Stressfaktor mit direkten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Störungen wie Veränderungen des Blutdrucks, der Herzfrequenz und anderer Kreislauffaktoren.</p> <p>Noch gravierender ist die nächtliche Lärmbelastungssituation im Untersuchungsgebiet. Hier sind 600 (!) Personen mindestens hohen Belastungen von über 55 dB(A) ausgesetzt, davon 200 (!! ) Personen sehr hohen Belastungen von über 60 dB(A) und 20 Personen sogar Werten von über 70 dB(A). Aus der Lärmwirkungsforschung ist einschlägig bekannt, dass dauerhafter nächtlicher Lärm weitreichende gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen, vermehrte Aufwachreaktionen, eine stärkere Ausschüttung von Stresshormonen und ein signifikant erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie psychische Erkrankungen zur Folge hat. Lärmbedingte Schlafstörungen führen kurzfristig zur Verminderung der kognitiven Leistungsfähigkeit und erhöhen langfristig das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. Arteriosklerose, Hypertonie, Hypotonie, Herzinsuffizienz, Herzinfarkt, Schlaganfall). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt daher, dass die nächtliche Lärmbelastung einen Mittelungspegel von 40 dB(A) nicht überschreiten sollte, um nachteilige Gesundheitseffekte zu vermeiden. Dieser Wert wird im Untersuchungsgebiet großflächig bei weitem überschritten.</p> <p>Im Vergleich zu den Lärmbetroffenheiten der Gemeinde Wustermark aus dem Straßenverkehr (Lärmaktionsplan 2013) zeigt sich, dass die hohen und sehr hohen Lärmbelastungen aus dem Schienenverkehr eine um fast das Fünffache höhere Personenzahl sowie höhere Pegelklassen betreffen. Damit liegt der Schwerpunkt zu planender Maßnahmen der Lärminderung im Territorium der Gemeinde Wustermark eindeutig im Bereich der Eisenbahnstrecken.</p>	

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Da es verbindliche Regelungen zum Schutz Betroffener vor Schienenverkehrslärm (an bestehenden Strecken) nicht gibt, müssen alle weiteren gegebenen Möglichkeiten zur Lärmsanierung effektiv genutzt werden. Der vorliegende Lärmaktionsplan listet eine Vielzahl technischer, bauleitplanerischer, baulicher, organisatorischer oder ökonomischer Maßnahmen auf, die teilweise bereits realisiert wurden. Am dringlichsten wären aktive oder/und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Ortslagen Priort und Dyrotz (z.B. Schallschutzwände, Schallschutzfenster). Weiterhin kurzfristig erforderlich ist eine Überprüfung der Daten aus der Schallimmissionsprognose für die Hochgeschwindigkeitsstrecke im Vergleich mit der aktuellen tatsächlichen Lärmsituation, insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden nächtlichen Güterzugverkehrs.</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes wird die Dringlichkeit der Lärmsanierungsmaßnahmen auf Grund der gegebenen gesundheitlichen Relevanz der nachgewiesenen erheblichen Lärmbelastungssituation unterstrichen und die einzelnen Maßnahmen ausdrücklich begrüßt. Darüber hinausgehende Hinweise werden nicht geltend gemacht.</p>	
B1.2	<b>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</b>	
1	Zu den vorgelegten Unterlagen (Berichterstattung über den Aktionsplan, 2. Stufe, Teilaspekt Haupteisenbahnstrecken des Bundes) sind keine weiteren Hinweise oder Anregungen erforderlich.	Zustimmung
I.III	<b><u>Versorgungsunternehmen, Verbände und Sonstige Träger</u></b>	
S1	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost</b> Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin Stellungnahme vom 07.07.2017	
	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	-

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Beschreibung des Verfahrensgebiets:  Verfahrensträger: Gemeinde Wustermark  Land: Brandenburg  Landkreis: Havelland  Gemeindegebiet: Wustermark</p> <p>Schwerpunkte der Lärmbelastung  Gemarkungen: Priort, Wustermark, Wernitz, Dyrotz, Elstal  Bahnstrecken: 6107 Berlin Hbf – Lehrte  6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde  6105 Priort – Nauen  6068 Golm - Priort</p> <p>Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich
S1.1	<b>DB Netz AG, Regionale Systemstelle/Managementsystem-Umweltschutz</b>	
1	<p>Allgemeines</p> <p>Für die im Norden Wustermarks verlaufende Schnellfahrstrecke Nr. 6185 wurde nach damals geltendem Recht ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und die Strecke daraufhin planfestgestellt. Gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV wurden alle Schallschutzmaßnahmen, die aus der Lärmvorsorge resultieren und gefordert wurden, in den betroffenen Bereichen der Gemeinde Wustermark umgesetzt und durchgeführt. Grundlage hierfür war die damals geltende Verkehrsprognose zum Bundesverkehrswegeplan. Für die Umsetzung weiterer Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken im Bereich der Gemeinde Wustermark durch den Bund oder die DB AG besteht keine gesetzliche Anforderung oder Grundlage. Lärmvorsorgeansprüche entstehen nur bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Infrastruktur.</p>	<p>Zurückweisung der Argumentation</p> <p>Die Forderung nach geeigneten, im Lärmaktionsplan dargestellten Schutzmaßnahmen wird beibehalten</p>

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Freiwilliges Lärmsanierungsprogramm</p> <p>Das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes wurde im Jahre 1999 begonnen. Grundlage für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen ist die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“. Darauf aufbauend wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung erstellt, in dem die Verfahrensweise der Ermittlung des Lärmsanierungsbedarfs beschrieben ist. Gemeinden mit Lärmsanierungsbedarf sind in Tabellen erfasst und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - BMVI veröffentlicht. Die zeitliche Reihung der einzelnen Streckenabschnitte erfolgt durch eine sogenannte Priorisierungskennzahl. Diese berechnet sich aus der Höhe der Lärmbelastung sowie der Anzahl der betroffenen Anwohner. Die Priorisierungskennzahlen werden dabei vom BMVI festgelegt, nicht von der DB Netz AG. Auf die Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm besteht kein Rechtsanspruch.</p>	Keine Abwägung erforderlich
3	<p>Aktuelle Situation bzgl. Lärmsanierungsbedarf in Wustermark</p> <p>Im bisherigen Lärmsanierungsprogramm ist der Ortsteil Priort in einem Lärmsanierungsabschnitt enthalten, der mehrere Brandenburger Gemeinden westlich und südwestlich von Berlin erfasst. Der Abschnitt hat aktuell die Prioritätskennzahl 0,564. Dies ist ein niedriger Wert. Mit einer Umsetzung der Maßnahmen aus dem LSP ist innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht zu rechnen. Weitere Bereiche der Gemeinde sind, wie beschrieben, durch Lärmvorsorgemaßnahmen geschützt. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die o.g. Förderrichtlinie, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter dem folgenden Link veröffentlicht:</p> <p><a href="http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile">http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile</a></p>	<p>Zurückweisung der Argumentation</p> <p>Die Forderung nach geeigneten, im Lärmaktionsplan dargestellten Schutzmaßnahmen wird beibehalten</p>

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Hauptisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Neugestaltung des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms</p> <p>Da sich die Rechtslage im Immissionsschutz bzgl. Lärmbewertung und Lärmsanierung am Schienennetz seit 2015 grundlegend geändert hat, wird das Lärmsanierungsprogramm bundesweit fortgeschrieben. In Summe ist nun ein um 8 dB(A) verbesserter Schallschutz zu realisieren. Damit wird auch die Anzahl der Haushalte mit Lärmsanierungsbedarf, je nach Bebauungsstruktur, in Bahnnähe zunehmen.</p> <p>Letztendlich ist ein neues Gesamtkonzept der Lärmsanierung zu erstellen und zusammen mit einer Auflistung der Gemeinden/Gemeindeteile mit Lärmsanierungsbedarf sowie einer Prioritätsreihung durch das BMVI zu veröffentlichen.</p> <p>Hierbei wird auch die aktuelle Situation in Wustermark betrachtet werden. Zur Lage und Priorisierung von Bereichen mit Lärmsanierungsbedarf sind derzeit keine Aussagen möglich. Das fortgeschriebene Lärmsanierungsprogramm inklusive neuer Prioritäten soll innerhalb des nächsten Jahres veröffentlicht werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um die Aufnahme der geforderten Maßnahmen in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes</p>
5	<p>Verkehrssteigerungen an Strecken mit Lärmvorsorge</p> <p>Aus gestiegenen Verkehrsmengen, die bereits aktuell über den bei der Planfeststellung verwendeten Prognosen liegen, lassen sich keine Forderungen an die DB AG nach zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen ableiten. Bei der Fortschreibung des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms wird die zukünftige Verkehrsentwicklung bereits berücksichtigt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Lärminderungsmaßnahmen an Güterwagen (Verbundstoff-Klotzbremse) die durch Güterzüge erzeugte Schallbelastung der Umgebung von Bahnstrecken mit Güterverkehr spürbar sinken wird.</p>	<p>Die Argumentation wird zurückgewiesen</p> <p>Die Forderung nach geeigneten, im Lärmaktionsplan dargestellten Schutzmaßnahmen wird beibehalten</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um die Aufnahme der geforderten Maßnahmen in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes</p>



Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6	<p>Ortsteil Priort:</p> <p>Die Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes (z.B. der Einbau von Lärmschutzfenstern und Lüftern) liegt nicht in der Verantwortung DB Netz AG. Diese Umrüstung muss von den Gemeinden vorangetrieben werden, z.B. durch die Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes. Die DB Netz AG kann hier durch Know-How und Fachwissen gerne beratend tätig werden. Weiterhin werden passive Schallschutzmaßnahmen entweder durch Lärmvorsorgeansprüche (nur bei Neubau oder wesentlicher Änderung) oder im Bereich der Lärmsanierung umgesetzt. Lärmvorsorgeansprüche existieren aktuell nicht.</p> <p>Für die Errichtung von Schallschutzwänden/ -wällen im Bereich Chaussee/Haarlake auf der Ostseite der Gleistrasse und im Bereich der Priorter Dorfstr./ Alte Dorfstr. auf der Westseite der Gleistrasse durch die DB Netz AG fehlt die rechtliche Anspruchsgrundlage. Die DB Netz AG hat im betroffenen Bereich der Gemeinde Wustermark alle planfestgestellten und geforderten Vorhaben im Zuge von Streckenausbauten (gemäß der Lärmvorsorgeansprüche) bereits umgesetzt.</p> <p>Die Verlagerung des Umsteigepunktes im Bahnhof Priort für Triebfahrzeugführer von Güterzügen und der damit verbundenen Abstellung von Güterzügen von Priort nach Elstal durch die DB Netz AG ist nicht zu realisieren. Für die Wahl der Halte- bzw. Umsteigepunkte sind die verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verantwortlich. Die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber gewährleistet lediglich den diskriminierungsfreien Zugang zum Netz für die EVU sowie die Aufrechterhaltung und Qualität der bereitgestellten Infrastruktur (Gleise, Signale, Stellwerke und weitere).</p> <p>Die Errichtung von Schallschutzwänden/ wällen auf bahnnahem Grundstück durch die Gemeinde muss konkret im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>Die Argumentation wird zurückgewiesen</p> <p>Die Forderung nach geeigneten, im Lärmaktionsplan dargestellten Schutzmaßnahmen wird beibehalten</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um die Aufnahme der geforderten Maßnahmen in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes</p>

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ortsteile Wustermark, Wernitz, Dyrotz</p> <p>Eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände in Wustermark und Wernitz ist ein sehr kompliziertes Vorhaben, welches sehr kritisch zu bewerten ist.</p> <p>Solche Vorhaben sind absolute Einzelfallentscheidungen und müssten dementsprechend auch betrachtet werden. So kann es passieren, dass sich der Abstand der LSW zum Gleis mit der Höhe verändern müsste. Auch in diesem Falle fehlt die rechtliche Anspruchsgrundlage gegenüber der DB Netz AG.</p> <p>Für die Verlängerung der vorhandenen Schallschutzwand in Dyrotz von der A10 bis zum Havelkanal fehlt die rechtliche Anspruchsgrundlage gegenüber der DB Netz AG. Wie auch eine Erhöhung ist ein Ausbau, Neubau oder eine Verlängerung einer Lärmschutzwand ein sehr umfangreiches technisches Vorhaben.</p> <p>Für die Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes in betroffenen Gebäuden ist die DB Netz AG nicht verantwortlich. Solche Schallschutzmaßnahmen werden durch planfestgestellte Lärmvorsorgeansprüche umgesetzt. Eine Förderung kann nur durch die Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes erfolgen. Im betroffenen Bereich bestehen keine Lärmvorsorgeansprüche. Darüber hinaus sind die genannten Bereiche nicht im Lärmsanierungsprogramm des BMVI enthalten. Insofern könnte z.Zt. nur eine Förderung über die Gemeinde erfolgen.</p>	<p>Die Argumentation wird zurückgewiesen</p> <p>Die Forderung nach geeigneten, im Lärmaktionsplan dargestellten Schutzmaßnahmen wird beibehalten</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um die Aufnahme der geforderten Maßnahmen in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes</p>
7	<p>Alle Bereiche</p> <p>Die Instandhaltung der Schienenoberflächen erfolgt auf der Strecke 6179 durch regelmäßiges Schleifen im zweijährigen Rhythmus. Auf der Strecke 6068 wird nach Bedarf (z.B. bei Schienenfehlern oder anderen Unebenheiten) geschliffen und nachgebessert. Im betroffenen Bereich sind keine Schienenstegdämpfer verbaut. Dies ist auch nicht vorgesehen und könnte bei Aufnahme ins Lärmsanierungsprogramm umgesetzt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um die Aufnahme der geforderten Maßnahmen in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes</p>
8	<p>Zukünftige Vorhaben</p> <p>Zukünftig sind in den betrachteten Bereichen keine infrastrukturellen Veränderungen (z.B. Neubau / wesentliche Änderung von Gleisen) vorgesehen. Es sind in naher Zukunft lediglich vereinzelte Gleiserneuerungen (ein 1:1 Austausch) oder Weichenerneuerungen geplant. Dies sind normale Instandhaltungsmaßnahmen bei denen keine Lärmvorsorgemaßnahmen umgesetzt werden müssen, da sich hier die Gleislage nicht ändert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Weitere Belange der DB AG werden durch die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wustermark nicht berührt. Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben. Wenn Sie weitere regionale Fragestellungen haben, bitte ich Sie sich an die regionalen Ansprechpartner zu wenden. Vielen Dank.</p> <p>Ansprechpartner für weitere Rückfragen ist Herr Rolf Gessner (rolf.gessner@deutschebahn.com; Telefon: 030 297 56 535) "</p>	Keine Abwägung erforderlich
S1.2	<b>DB Netz AG, Bereich Produktionsplanung und –steuerung</b>	
1	<p>„Bei Planungs- und Bauvorhaben Dritter in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend einzuhalten. Im Geltungsbereich der o.g. Untersuchung sind seitens Produktionsplanung und –steuerung Berlin keine relevanten Planungen und Maßnahmen beabsichtigt.“</p> <p>Lärmaktionsplanungen erfolgen durch die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständige Behörde und für die Schienenwege des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG ist nicht verpflichtet, Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen der Kommunen umzusetzen. Die im Lärmaktionsplan an Bahnstrecken des Bundes vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen können dem Verkehrsträger demnach nicht als Baulast auferlegt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich

Gemeinde Wustermark – Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil Hauptisenbahnstrecken des Bundes  
- Abwägungsprotokoll -

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Lassen Sie uns jedoch unterstreichen, dass die Deutsche Bahn AG erhebliche Anstrengungen unternimmt, den Lärm zu mindern. Die DB AG hat sich das Ziel gesetzt, den vom Schienenverkehr ausgehenden Lärm bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 zu halbieren.</p> <p>Dieses Ziel kann nur mit einem Maßnahmenbündel erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes und der Lärmvorsorge;</li> <li>• Neubeschaffung der Güterwagen mit und Umrüstung der Güterwagen auf die Verbundstoff-bremssohle; Umsetzung des Pilot- und Innovationsprogramm des Bundes</li> <li>• Vor-Ort-Erprobung innovativer technischer Maßnahmen zur Lärminderung am Fahrweg,</li> <li>• Erforschung und Entwicklung weitergehender Technologien zur Lärminderung am Fahrzeug und am Gleis und in Kombination</li> </ul> <p>Alle durch die Lärmkartierung des EBA festgestellten Lärmschwerpunkte an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sind im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthalten. Grundlage für das Lärmsanierungsprogramm ist die „Richtlinie für die Förderung von Lärmsanierungsmaßnahmen Schiene“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), indem Lärmpegel als „Grenzwerte“ festgesetzt sind. Im veröffentlichten Gesamtkonzept zur Lärmsanierung und den dazugehörigen Anhängen wird ersichtlich, mit welcher Priorität die Strecken in der zeitlichen Reihung abgearbeitet werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich
	Es erscheint uns noch wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen Ihrer Planungshoheit zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung die Kommunen gefordert sind, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.	Hinweis ist im Lärmaktionsplan bereits berücksichtigt
<b>III.</b>	<b><u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u></b>	
Ö1		
	Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen erfolgt	-